

Reglement für die Benützung des Naturbads der Gemeinde Riehen (Naturbadreglement)

Vom 18. Februar 2014 (Stand 23. Februar 2014)

Der Gemeinderat Riehen

erlässt gestützt auf § 24 Abs. 3 lit. e Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ¹⁾ für das Naturbad der Gemeinde Riehen nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

¹ Die Gemeinde Riehen betreibt ein Schwimmbad mit vollbiologischer Wasseraufbereitung (Naturbad).

² Es steht der Bevölkerung und den Schulen nach Massgabe dieses Reglements zur Verfügung.

II. Benützung

§ 2. Betriebs- und Öffnungszeiten

¹ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung legt gestützt auf das vom Gemeinderat genehmigte Betriebskonzept die Betriebs- und Öffnungszeiten fest.

² Die Betriebsleitung kann aufgrund der Wetterverhältnisse oder bei besonderen Anlässen und Vorkommnissen sowie für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten

- a) die Öffnungszeiten einschränken bzw. verlängern oder den Betrieb einstellen,
- b) den Zutritt zu einzelnen Bereichen des Naturbads vorübergehend einschränken.

§ 3. Haus- und Badeordnung

¹ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt die Haus- und Badeordnung.

² Die Mitarbeitenden des Naturbads üben die Zutrittskontrollen im Naturbad aus, sorgen für einen geordneten Badebetrieb und können die hierzu notwendigen Anweisungen erteilen.

¹⁾ [RiE 110.110.](#)

III. Gebühren

§ 4. *Gebühren*

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung des Naturbads und dessen Einrichtungen in einem Anhang zu diesem Reglement fest.

§ 5. *Schulen*

¹ Besuche des Naturbads im Klassenverband sind für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt kostenlos.

§ 6. *Preise für Mietobjekte*

¹ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung legt die Preise für Mietobjekte wie Sonnenschirme, Liegestühle usw. fest.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 7. *Verstösse gegen die Haus- und Badeordnung*

¹ Die Betriebsleitung ist befugt, Personen zu verwarnen oder aus dem Naturbad wegzuweisen, die gegen die Haus- und Badeordnung oder gegen Weisungen des Aufsichtspersonals verstossen.

² Die vorgesetzte Stelle der Betriebsleitung kann ein zeitlich begrenztes Zutrittsverbot aussprechen. Sie entscheidet bei Inhaberinnen oder Inhabern von Saisonabonnements, wie lange das Zutrittsverbot gilt.

³ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung kann ein definitives Zutrittsverbot erlassen.

⁴ Bei Zutrittsverboten wird der Eintrittspreis nicht zurück erstattet.

§ 8. *Kontrollen*

¹ Die Betriebsleitung kann bei Verdacht auf Verstösse gegen die Haus- und Badeordnung oder auf strafbare Handlungen mitgebrachte Gepäckstücke kontrollieren, insbesondere auf alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder Drogen.

§ 9. *Rekurs*

¹ Gegen definitive Zutrittsverbote kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen ein begründeter Rekurs eingereicht werden.

² Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement wird publiziert; es wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 23. 3. 2014.

Anhang: Gebührentarif Naturbad Riehen**1. Einzeleintritte**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Kinder und Jugendliche (6 bis 16 Jahre) | CHF 2.50 |
| b) | Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studierende (bis 25 Jahre) | CHF 4.00 |
| c) | Erwachsene (ab 16 Jahren) | CHF 6.00 |

2. Einzeleintritte für die letzte Stunde

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Kinder und Jugendliche (6 bis 16 Jahre) | CHF 2.00 |
| b) | Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studierende (bis 25 Jahre) | CHF 2.00 |
| c) | Erwachsene (ab 16 Jahren) | CHF 3.00 |

3. 10er-Abonnemente

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Kinder und Jugendliche (6 bis 16 Jahre) | CHF 20.00 |
| b) | Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studierende (bis 25 Jahre) | CHF 32.00 |
| c) | Erwachsene (ab 16 Jahren) | CHF 54.00 |

4. Saisonabonnemente

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Kinder und Jugendliche (6 bis 16 Jahre) | CHF 40.00 |
| b) | Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studierende (bis 25 Jahre) | CHF 55.00 |
| c) | Erwachsene (ab 16 Jahren) | CHF 90.00 |

5. Saisonabonnemente für die in Riehen wohnhafte Bevölkerung

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Kinder und Jugendliche (6 bis 16 Jahre) | CHF 20.00 |
| b) | Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studierende (bis 25 Jahre) | CHF 35.00 |
| c) | Erwachsene (ab 16 Jahren) | CHF 70.00 |

6. Weitere Vergünstigungen

Die Leitung der zuständigen Verwaltungsleitung kann weitere Vergünstigungen im Rahmen der Bewegungs- und Gesundheitsförderung gewähren.

